

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52200 - 1836/57

Bonn, den 25. April 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1957 beschlossen, den mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von
Wasserkraftwerken

gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes übersende ich den Entwurf (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziff. 2 wird die Jahreszahl „1957“ ersetzt durch „1967“.
2. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „mehr als fünf vom Hundert“ ersetzt durch „mehr als acht vom Hundert“.
3. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 8 Abs. 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Hundertsatz von acht vom Hundert ermäßigt sich um eins vom Hundert für Unternehmen, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wasserkraftwerke mehr als 80 vom Hundert der Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten der Gesamtanlagen betragen.“

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Ziff. 2 bis 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Es gilt nicht im Saarland.

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 neu bekanntzumachen und dabei den Wortlaut den seit dem Erlaß der Verordnung geänderten Rechtsverhältnissen anzupassen sowie die Berlin- und Saar-Klausel einzufügen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Ausbau der Wasserkräfte wurde aus volkswirtschaftlichen Gründen in Deutschland seit langem auch steuerlich gefördert. Zur Zeit gilt noch die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 278). Sie gewährt den steuerbegünstigten Wasserkraftwerken neben gewissen Vergünstigungen für die Bauzeit eine Ermäßigung um die Hälfte der gesetzlichen Beträge auf dem Gebiet der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer auf die Dauer von 20 Jahren von der Inbetriebnahme ab.

Die Verordnung gilt nur für Wasserkraftwerke, mit deren Bau bis 31. Dezember 1957 begonnen wurde. Eine Verlängerung erscheint aus folgenden Gründen dringend geboten:

1. Kriego- und Nachkriegsverhältnisse, vor allem die Schwierigkeiten zunächst der Material- und dann der Geldbeschaffung, haben es verhindert, Wasserkraftwerke in dem Ausmaß zu bauen, wie dies bei Erlaß der VO geplant war.
2. Dem ständig steigenden Bedarf an elektrischer Energie steht eine zunehmende Verknappung der anderen, inländischen, ja europäischen Rohstoffe zur Elektrizitätserzeugung (Kohle und Öl) gegenüber. Die Wasserkraft steht als unversiegbare, inländische Energiequelle zur Verfügung. Der Betrieb von Wasserkraftwerken erfordert zudem nur sehr wenig Arbeitskräfte.
3. Selbst bei ausgeglichener Rohstoffversorgung der Dampfkraftwerke und auch später bei Hinzutreten der Kernenergie werden die Wasserkraftwerke ihren volkswirtschaftlichen Wert voll behalten, weil sich zweifellos der Energiebedarf auch in Zukunft weiterhin sehr stark erhöhen wird. Speicherwasserkraftwerke werden ferner wegen ihrer kurzfristigen Einsetzbarkeit stets unentbehrlich für den wichtigen Spitzenausgleich sein.

Wegen der überhöhten Anlagekosten von Wasserkraftwerken dürfen diese steuerlich nicht zu stark belastet werden. Wenn diese Entlastung gewährt wird und mit fortschreitender Abschreibung und damit der Schuldentilgung die Kosten sich ermäßigt haben, andererseits die steigenden Kosten für Kohle und Öl und die heute noch

schwer überschaubaren Erzeugungskosten der Elektrizität aus künftigen Atomkraftwerken berücksichtigt werden, so erscheint die Möglichkeit der Ausnutzung von Wasserkraftwerken sehr wertvoll.

4. Der Ausbau der Wasserkräfte erfordert etwa den vierfachen Kapitalaufwand wie der Bau eines Wärmekraftwerks mit gleicher Leistung. Der Zinsendienst ist dementsprechend hoch und bei den derzeitigen, in absehbarer Zeit kaum sinkenden Zinssätzen besonders drückend. Die Umlaufgeschwindigkeit des hohen investierten Kapitals ist sehr gering; sie beträgt bestenfalls 5 Jahre gegenüber im allgemeinen wenigen Monaten in der übrigen Wirtschaft.
5. Die Bauzeit der Wasserkraftwerke ist sehr lang. Das bedeutet hohe Bauzinsen und späte Betriebserträge.
6. Wasserkräfte werden vielfach im Zuge sonstiger Wasserregulierungsmaßnahmen ausgebaut (z. B. Moselkanalisierung) und dadurch beachtlich verteuert.
7. Aus wirtschaftlich verständlichen Gründen sind bisher stets die günstigsten Wasserkräfte ausgebaut worden, also diejenigen, bei denen das Verhältnis der erzielten Leistung zum aufgewendeten Kapital jeweils günstig erschien. Die übrig gebliebenen, noch ausbauwürdigen Wasserkräfte stellen demgegenüber vielfach bereits ungünstige Risiken dar, wenn auch ihre energiewirtschaftliche Bedeutung außer Frage steht.

Die VO vom 26. Oktober 1944 erging seinerzeit auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung. Diese gesetzliche Grundlage ist gemäß Artikel 129 Abs. 3 GG weggefallen, inzwischen auch ausdrücklich aufgehoben worden. Die Verlängerung der VO bedarf daher eines Gesetzes.

Die VO vom 26. Oktober 1944 hat sich in der Praxis eingespielt. Es ist seitdem noch keine oberstgerichtliche Entscheidung bekanntgeworden, die sich mit ihr beschäftigt hätte. Sie bedarf daher keiner vollständigen Neufassung; vielmehr genügt die Änderung zweier Paragraphen.

Zu § 1

Ziffer 1 enthält die Verlängerung. Wasserkraftwerke bedürfen langfristiger, voraus-

schauender Planung. Eine kurzfristige Verlängerung kann daher den Zweck, den Ausbau von Wasserkraften nachhaltig zu fördern, nicht erfüllen. Die bisherige Verordnung galt für Wasserkraftwerke, mit deren Bau in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1957 begonnen wurde; eine Verlängerung um 10 Jahre erscheint als das Mindestmaß.

Ziffer 2 bis 4 ändern den bisherigen § 8. Nach diesem trat die Steuerermäßigung nicht ein, wenn das begünstigte Unternehmen mehr als 5 v. H. des Grund- und Stammkapitals ausschüttete (Absatz 1). Überstieg der Steuerbilanzgewinn (ohne Hinzurechnungen) 6 v. H. des Vermögens, höchstens 120 v. H. des Grund- oder Stammkapitals, so minderte sich insoweit der Betrag der steuerlichen Begünstigung (Absatz 2). Bei Unternehmen, die neben Wasserkraftwerken keine sonstigen Anlagen in nennenswertem Umfang betreiben, mindern sich diese V Hundertsätze um je 1 v. H. (Absatz 3).

Diese Beschränkungen des § 8 beruhten auf kriegsbedingten Überlegungen, wie sie auch in dem damals geltenden Dividendenstopp ihren Ausdruck fanden. Sie sind daher an sich durch die Entwicklung des Kapitalmarkts längst überholt. Sie unverändert beizubehalten, würde der Verlängerung der VO

ihren Wert nehmen. Trotzdem erscheint es richtig, zu verhindern, daß die steuerlichen Erleichterungen der VO in Form überhöhter Dividenden den Aktionären zugute kommen. Die Dividendenbeschränkung des § 8 Abs. 1 der VO ist daher im Grundsatz beizubehalten; im Hinblick auf die schwierigen Kapitalmarktverhältnisse und das im allgemeinen gestiegene Zinsniveau erscheint jedoch die Anhebung des seinerzeitigen Satzes von 5 auf 8 v. H. notwendig und vertretbar.

Der bisherige Absatz 2 machte es praktisch unmöglich, neue Anlagen auch nur zu einem Teil aus laufenden Erträgen zu finanzieren. Gegenwärtig können aber die Unternehmen neue Wasserkraftwerke nicht erstellen, wenn sie zur Finanzierung vollständig auf den Kapitalmarkt angewiesen sind und nicht wenigstens einen gewissen Grundbetrag aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellen können. Die Streichung des Absatzes 2 ist daher besonders wichtig.

Der bisherige Absatz 3 ist diesen Änderungen anzupassen.

Zu § 3

Die Berlin-Klausel erscheint notwendig, weil Unternehmen, die Wasserkraftwerke errichten, in Berlin ihren Sitz haben können.

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 172. Sitzung am 22. Februar 1957 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Bundesregierung nimmt zu dem bezeichneten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Gegen die Ausdehnung der in der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 vorgesehenen steuerrechtlichen Maßnahmen auf Wasserkraftwerke, deren Baubeginn in die Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1967 fällt, werden Bedenken nicht erhoben. Die Bundesregierung schließt sich der Begründung des Gesetzentwurfs an.
2. Gegen die Erhöhung der in § 8 Abs. 1 der Verordnung enthaltenen Begrenzung der Ausschüttungen bzw. Entnahmen von fünf vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals oder des Steuerbilanzvermögens auf acht vom Hundert sowie gegen die Streichung des § 8 Abs. 2 der Verordnung und gegen die aus diesen Änderungen resultierende redaktionelle Änderung des § 8 Abs. 3 der Verordnung werden gleichfalls Bedenken nicht erhoben. Auch hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Änderungen schließt sich die Bundesregierung der Begründung des Entwurfs an.
3. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in § 4 Abs. 2 und in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung enthaltenen Ermächtigungen nicht ausreichen, da sie lediglich zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften, nicht aber zu dem notwendigen Erlass von Rechtsnormen durch Rechtsverordnung ermächtigen. Mit Rücksicht darauf, daß die Notwendigkeit besteht, die in § 4 Abs. 2 und in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vorgesehenen Anordnungen durch Rechtsverordnung zu erlassen, hält die Bundesregierung die Einfügung entsprechender Ermächtigungen in § 4 und § 7 der Verordnung für erforderlich.
4. Die in § 3 des Entwurfs enthaltene negative Saar-Klausel sollte dem üblich gewordenen Aufbau von Gesetzen entsprechend in einen besonderen Paragraphen aufgenommen werden.
5. Nach § 4 des Entwurfs soll die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung neu bekanntzumachen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei Neubekanntmachungen eine Zustimmung des Bundesrates nach dem Grundgesetz nicht in Betracht kommen kann. Da es sich bei Neubekanntmachungen nicht um einen Akt der Rechtsetzung (Rechtsverordnung) handelt, sondern um einen Verwaltungsakt, liegt in § 4 des Entwurfs ein Fall „gewillkürter“ Zustimmung des Bundesrates vor, den das Grundgesetz nicht kennt. Die Zustimmung des Bundesrates ist deshalb zu streichen.

Das Mitwirkungsrecht des Bundesrates ist nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 2 GG sichergestellt. Nach Artikel 129 Abs. 1 geht, soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, diese Ermächtigung auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Sollten Meinungsverschiedenheiten darüber aufkommen, welche Verwaltungsstellen für die nach der Verordnung (§ 3 Ziff. 1 und § 6 Abs. 2) zuständigen, aber nicht mehr bestehenden Verwaltungsstellen

len nunmehr zum Erlaß von Verwaltungsanordnungen zuständig sind, so ist die Frage in dem Verfahren nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 2 GG vorab zu entscheiden. Da dieses Verfahren der Neubekanntmachung der Verordnung vorhergeht, ist die Mitwirkung des Bundesrates sichergestellt.

Dem üblichen Aufbau von Gesetzen entsprechend erscheint es zweckmäßig, den § 4

des Entwurfs als § 2 hinter § 1 des Entwurfs einzufügen.

6. Mit Rücksicht auf die in § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung aufzunehmenden Ermächtigungen bedarf die Berlin-Klausel (§ 3 des Entwurfs) bezüglich der Geltung der auf Grund dieser Ermächtigungen erlassenen Rechtsverordnungen im Land Berlin einer entsprechenden Ergänzung.